Erste Satzung

vom 25.09.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst-und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 21.07.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 25.09.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Beverstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Beverstedt wird durch die Satzung vom 21.07.2014 festgelegt.

(2) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

(3) Handelt es sich bei den grundsätzlich kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach Absatz 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, werden Gebühren nicht erhoben.

(4) Freiwillige Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung für aktive Feuerwehrmitglieder und Kameraden der Altersabteilung sind in der Regel als Kameradschaftshilfe anzusehen und daher nicht kostenpflichtig.

(5) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG können abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung (z.B. Fahrzeugbrände etc.) besteht.

(2) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,

2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,

3. freiwillige Einsätze,

4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,

5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne das ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
d) Einfangen von Tieren u.ä.,
e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5 Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. dem Überlassen der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Gemeinde Beverstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 14. Tages nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Beverstedt, den 25.09.2017

Gemeinde Beverstedt

Voigts
Bürgermeister

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)

Ziffer	Kosten-/Gebührentatbestand	Betrag in Euro (je angefangene ½ Stunde)
1.	**Personaleinsatz**	
1.1	Feuerwehrfrau/-mann	9,00 €
1.2	Nachtzuschlag 22.00 – 06.00 Uhr	50%
1.3	Sonn- und Feiertagszuschlag	50%
2.	**Einsatz von Fahrzeugen**	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	20,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	23,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	28,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	11,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	7,00 €
2.6	Gerätewagen	23,00 €
3.	**Sonstiges**	
3.1	Verbrauchsmaterialien aller Art (Lösch-, Bindemittel etc.)	Tagespreis der Wiederbeschaffung
3.2	Geräte/Kleidung allgemein, die unbrauchbar bzw. zerstört wurde	Tagespreis der Wiederbeschaffung
3.3	Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten durch Fachbetriebe	nach Rechnung
3.4	Brandsicherheitswachen nach § 26 NBrandSchG Bei Brandsicherheitswachen werden die eingesetzten Fahrzeuge und das Personal pauschal nur für eine Stunde berechnet.	
4.	**Missbräuchliche Alarmierung**	
	Unfugalarm	300,00 € (Festbetrag)
5.	**Auffangtatbestand** der Halbstundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die im Einzelfall nicht speziell im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und nach Maßgabe der Satzung festgesetzt.	
6.	**Verwaltungskostenpauschale** Für jeden Bescheid nach § 6 Abs. 1 der Satzung wird Eine Verwaltungskostenpauschale nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Beverstedt in der aktuell geltenden Fassung erhoben.	